

Gebührensatzung vom 09.12.2020

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Isselburg in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Isselburg vom 25.11.2013 hat der Rat der Stadt Isselburg in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen erhebt die Stadt Isselburg zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Isselburg Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich oder telefonisch abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Isselburg schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

1. im Entsorgungspaket bei **vollständiger Befreiung** von der Biomüllentsorgung einschließlich 1 x 240 l-Systemgefäß für Papier:

1.1 für ein 35 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	11,90 €
= jährlich	142,80 €
1.2 für ein 60 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	12,80 €
= jährlich	153,60 €
1.3 für ein 90 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	14,40 €
= jährlich	172,80 €
1.4 für ein 120 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	15,70 €
= jährlich	188,40 €
1.5 für ein 240 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	21,50 €
= jährlich	258,00 €
1.6 für ein 1,1 cbm-Container für Restmüll monatlich	120,20 €
= jährlich	1.442,40 €

2. im Entsorgungspaket bei **teilweiser Befreiung** von der Biomüllentsorgung einschließlich 1 x 60 l-Systemgefäß für Biomüll und 1 x 240 l-Systemgefäß für Papier:

2.1 für ein 35 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	16,40 €
= jährlich	196,80 €
2.2 für ein 60 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	17,30 €
= jährlich	207,60 €
2.3 für ein 90 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	18,90 €
= jährlich	226,80 €
2.4 für ein 120 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	20,20 €
= jährlich	242,40 €
2.5 für ein 240 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	26,00 €
= jährlich	312,00 €
2.6 für ein 1,1 cbm-Container für Restmüll monatlich	124,70 €
= jährlich	1.496,40 €

3. im Entsorgungspaket bei **vollständiger Nutzung** von der Biomüllentsorgung einschließlich 1 x 120 l-Systemgefäß für Biomüll und 1 x 240 l-Systemgefäß für Papier:

3.1 für ein 35 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	18,00 €
= jährlich	216,00 €
3.2 für ein 60 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	18,90 €
= jährlich	226,80 €
3.3 für ein 90 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	20,50 €
= jährlich	246,00 €
3.4 für ein 120 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	21,80 €
= jährlich	261,60 €
3.5 für ein 240 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	27,60 €
= jährlich	331,20 €
3.6 für ein 1,1 cbm-Container für Restmüll monatlich	126,30 €
= jährlich	1.515,60 €

4. für ein über dem Entsorgungspaket hinaus benötigtes 240 l-Systemgefäß für Papier zusätzlich monatlich
- | | |
|------------|---------|
| | 2,60 € |
| = jährlich | 31,20 € |

5. für ein über dem Entsorgungspaket hinaus benötigtes 60 l-Systemgefäß für Biomüll (nur bei vollständiger Nutzung der Biomüllentsorgung möglich) zusätzlich monatlich
- | | |
|------------|---------|
| | 4,50 € |
| = jährlich | 54,00 € |

6. für ein über dem Entsorgungspaket hinaus benötigtes 120 l-Systemgefäß für Biomüll (nur bei vollständiger Nutzung der Biomüllentsorgung möglich) zusätzlich monatlich
- | | |
|------------|---------|
| | 6,10 € |
| = jährlich | 73,20 € |

7. für ein über dem Entsorgungspaket hinaus benötigtes Restmüllgefäß (die Entsorgung von Biomüll und Papier muss unabhängig hiervon auf dem Grundstück gesichert sein)

7.1 für ein 35 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	9,30 €
= jährlich	111,60 €
7.2 für ein 60 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	10,20 €
= jährlich	122,40 €
7.3 für ein 90 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	11,80 €
= jährlich	141,60 €

7.4 für ein 120 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	13,10 €
= jährlich	157,20 €
7.5 für ein 240 l-Systemgefäß für Restmüll monatlich	18,90 €
= jährlich	226,80 €
7.6 für ein 1,1 cbm-Container für Restmüll monatlich	117,60 €
= jährlich	1.411,20 €

- (3) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines für den einmaligen Gebrauch herausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt 6,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines für den einmaligen Gebrauch herausgegebenen Papiersackes für Laub beträgt 1,50 €.
- (5) Für den Austausch eines Abfallgefäßes auf Antrag des Anschlussnehmers (Austausch gegen ein kleineres oder größeres Abfallgefäß) beträgt die Gebühr 11,25 € je Gefäß und Austausch.

Für Grundstücke, bei denen entsprechend der Nutzung ein ständiger Wechsel der Anzahl der Bewohner auftritt oder ein jährlich wiederkehrender Mehr- oder Minderbedarf an Abfallbehältern entsteht wie Campingplätze, Ferienhäuser, Pensionen, Hotels oder andere Einrichtungen (Saisonbetrieb) beträgt die Gebühr ebenfalls 11,25 € je Gefäß und einmaliger Ab- und Anmeldung.

- (6) In der Abfallentsorgungsgebühr sind auch die Kosten für die leihweise Überlassung der Gefäße sowie die Kosten der Abfuhr von Sperrgut, Schadstoffen und Grünabfällen (Ausnahme: siehe § 5 Abs. 1) sowie die Benutzung des Wertstoffhofes (Ausnahme: siehe § 4) enthalten.
- (7) Die Gestellung und Abfuhr der Gelben Tonne bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Zusätzlich anfallende Gebühren

- (1) Die Kosten für die Anlieferung von Gras-/Rasenschnitt an den Wertstoffhof betragen 1,50 € je Abfallgefäß/-behälter, der angeliefert wird. Diese Kosten sind direkt am Wertstoffhof zu entrichten.
- (2) Restmüllfraktionen (z.B. Tapetenreste), die erkennbar aus privaten Haushaltsrenovierungen und Haushaltsauflösungen stammen, können kostenpflichtig (2,50 € je Sack) am Wertstoffhof entsorgt werden. Die Kosten sind direkt am Wertstoffhof zu entrichten.
- (3) Die Kosten für die Anlieferung von Bauschutt und Baumischabfällen an den Wertstoffhof werden direkt vom Entsorger erhoben. Die Preise ergeben sich durch den Aushang am Wertstoffhof.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Isselburg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Benutzung gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird von den Verkaufsstellen bar erhoben. Eine Rückgabe nicht verwendeter Abfallsäcke bleibt ausgeschlossen.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW. S. 47) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Isselburg vom 11.12.2019 außer Kraft.
-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

- Michael Carbanje -